

1 2 5 J a h r e

Gewerbeverein der Stadt Z e l l /Mosel

Aus der Vereinsgeschichte I, Teil

- - -

Im Jahre 1844 kamen Handwerker und Gewerbetreibende in der Stadt Zell überein, einen Verein zu gründen, der den Namen " Gewerbeverein der Stadt Zell " führen sollte. Als Gründungstag steht in den Annalen des Vereins der 25. April 1844 verzeichnet. Er darf für sich in Anspruch nehmen, unter den heutigen Zeller Vereinen der älteste zu sein, und gehört seinem Alter nach auch zu den "Veteranen" des Landes Rheinland-Pfalz. In seinem Gründungsstatut steht im Artikel 2 als Zweck und Aufgabe des Vereins vermerkt: " Neben dem geselligen Genusse der Erholungsstunden, in einem hierzu besonders bestimmten Lokale, besteht der Hauptzweck des Vereins darin: die gemachten technischen Erfahrungen sich gegenseitig mitzuteilen und zu besprechen, um dadurch den Kunstfleiß möglichst zu fördern".

Darüber hinaus hatte sich der Verein noch ein weiteres Ziel gesteckt, denn es heißt in einer Nachschrift zu den Satzungen, mit der dieselben zur Genehmigung bei damaligen Landrät Moritz, bei der königlichen Regierung zu Koblenz und beim bischöflichen Generalvikariat in Trier eingereicht wurde: " Der Verein hat auch den Zweck, bei religiösen Veranstaltungen mitzuwirken und bei Prozessionen zur Verschönerung beizutragen." Zu diesem Zweck wurde bereits im Gründungsjahr eine Fahne mit Schärpen für 80 Thaler angeschafft, die am 8. September 1844 durch den Pfarrer von St. Peter in Zell, Dr. Balduin Josef Schreiner, ihre kirchliche Weihe und Segnung erhielt. Im gleichen Jahre wurde die Fahne im Hohen Dome zu Trier an das "ungenähte Gewand Jesu Christi " angerührt. Es heißt weiter in einer Nachschrift: " Die Fahne soll an hohen Festtagen in der Kirche aufgestellt und bei Prozessionen vom Vereinsführer getragen werden".

Auf das Genehmigungsgesuch an die königliche Regierung in Koblenz lief folgende Antwort über das Bürgermeisteramt Zell ein:

" Herrn Math. Jos. Binzen, Wohlgeboren

Gegen den Inhalt der mit Ihren Berichten vom 7. resp. 11. cur. vorgelegten Statuten zu einem Gewerbeverein für die Stadt Zell hat die königliche hochlöbliche Regierung nichts zu erinnern gefunden, was Sie dem Verein mit dem Bemerken eröffnen wollen, daß die polizeiliche Conzession erst dann nötig wird, wenn der Verein über 20 Mitglieder zählt.

Zell-Mosel, den 31. März 1844

Der Landrat
gez. Moritz

An Herrn Bürgermeister Zell

Abschrift an den Maurermeister

Math. Jos. Binzen, Zell

als Direktor des Vereins zur Mitteilung an denselben.

Zell-Mosel, den 1. April 1844

Gez. Unterschrift".

Auf eine Eingabe an das bischöfliche Generalvikariat in Trier, in der um Erlaubnis gebeten wurde, bei Begräbnissen und bei der Fronleichnamsprozession statt Kerzen Laternen tragen zu dürfen, erhielt der Verein folgenden Bescheid:

"Auf Ihre Eingabe vom 24. 12. vor. Jahres und 15. 2. d. J., betreffend das Tragen von Laternen statt Kerzen oder Fackeln bei Beerdigungen und bei der Fronleichnamsprozession, erwidern wir Ihnen, daß dieser Gebrauch etwas ungewöhnlich ist, weswegen der Pfarrer Schreiner auch mit Recht einig Bedenken trug, ihn aus sicht zu gestatten, daß wir jedoch mit Rücksicht auf die fromme Absicht des Gewerbe-Vereins jene gottesfürchtig-dienstlichen Handlungen dadurch verherrlichen und größere Erbauung zu bewirken, denselben nicht entgegen sein wollen, da gedachter Pfarrer Schreiner sich nun auch bereit erklärt hat, dem Gewerbeverein das Begehrte zu bewilligen,

Gewerbeverein
der Stadt Zell-Mosel

Gegr. 1844 e. V.

5583 Zell/Mosel, den

- 3 -

so fordern wir Sie auf, sich an denselben, behufs der etwa noch zu treffenden näheren Bestimmungen, in dieser Angelegenheit zu wenden.

Trier, den 31. März 1845

Das bischöfliche Generalvikariat
gez. Müller."

Die Zahl der Mitglieder, zuerst unter 20 gelegen, wuchs ständig an, so daß 1845 schon 92 und 1847 schon über 100 Gewerbetreibende, Handwerker und Kaufleute in der Vereinsliste eingetragen waren. Aufgenommen wurden damals nur selbständige Gewerbetreibende die christlicher Konfession und ehrbar in Handel und Wandel waren.

Das Eintrittsgeld betrug 1 Thaler, ebenso der jährliche Beitrag, jedoch konnte das erstere in 3 Raten à 10 Groschen und der Letztere monatlich mit 2 1/2 Groschen abgegolten werden. Der Fortbestand der Mitgliedschaft war von der pünktlichen Entrichtung der Beiträge abhängig.

An der Spitze des Vereins stand der Direktor, der im Verhinderungsfalle vom Subdirektor vertreten wurde. Diesen waren 3 Beiräte und ein Vereindiener beigegeben und bildeten zusammen den Vorstand, der den Verein zu leiten hatte und denselben auch nach außen vertrat. Er hatte auch das Recht, Mitglieder in Strafe von 1 bis 5 Groschen zu nehmen. Eine Bestrafung erscheint jedoch nicht vorgekommen zu sein, da eine solche jedenfalls in den Vereinsbüchern nicht aufgezeichnet ist, ein Zeichen, daß die Mitglieder sich im Rahmen der Satzungen ordnungsgemäß bewegten.

Josef Scholl

(wird fortgesetzt)